

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Alexander J. Herrmann (CDU)

vom 12. April 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 13. April 2022)

zum Thema:

Anhebung des Pensionsalters auf 67 Jahre in Berlin

und **Antwort** vom 27. April 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 29. Apr. 2022)

Senatsverwaltung für Finanzen

Herrn Abgeordneten Alexander J. Herrmann (CDU)

über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/11589

vom 12. April 2022

über Anhebung des Pensionsalters auf 67 Jahre in Berlin

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welche konkreten inhaltlichen und zeitlichen Planungen zur Umsetzung gibt es seitens des Senats für die im Koalitionsvertrag vereinbarte Anhebung des Pensionsalters auf 67 Jahre?

Zu 1.:

Nach den Richtlinien der Regierungspolitik soll das Pensionseintrittsalter auf 67 Jahre angehoben werden. Es wird daher zurzeit ein Referentenentwurf erstellt, der die Anhebung der Regelaltersgrenze auf das vollendete 67. Lebensjahr vorsieht. Aus Vertrauensschutzgründen sollen dabei Übergangsregelungen geschaffen werden. Das Inkrafttreten des Gesetzes ist zum 01.01.2023 mit einjährigem Übergangszeitraum vorgesehen.

2. Inwieweit sind auch weitere Berufsgruppen, z.B. Richter, von diesen Überlegungen betroffen?

Zu 2.: Der Gesetzentwurf sieht eine analoge Anhebung der Altersgrenze bei Richterinnen und Richtern vor. Zudem sind Anpassungen bei den besonderen Altersgrenzen der Vollzugskräfte der Feuerwehr, Polizei und Justiz vorgesehen.

3. Wie soll bei diesen Planungen den bereits heute in vielen Bereichen der Berliner Verwaltung überdurchschnittlich hohen physische und psychische Belastungen der Beamten, z.B. bei Polizei, Rettungsdienst, Feuerwehr und Justizvollzug, Rechnung getragen und die Attraktivität des Öffentlichen Dienstes gesteigert werden?

Zu 3.:

Bei den Planungen ist den dargelegten Aspekten Rechnung getragen worden, indem die in sämtlichen übrigen Bundesländern sowie beim Bund bereits begonnene stufenweise Angleichung der beamtenrechtlichen Altersgrenzen an

das Rentenrecht im Land Berlin erst nach Anpassung der Beamtenbesoldung an den Durchschnitt der Bundesländer in Angriff genommen wird. Mit dem Gesetzentwurf zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für das Land Berlin 2021 (BerlBVAnpG 2021) vom 09.02.2021 hat Berlin inzwischen zum 01.01.2021 den Besoldungsdurchschnitt der übrigen Bundesländer erreicht. Dadurch wurde die Attraktivität des Öffentlichen Dienstes in Berlin gesteigert, was nach den Richtlinien der Regierungspolitik der vergangenen Legislaturperiode Voraussetzung für die nunmehr vorzunehmende Angleichung war.

Dem fortgeschriebenen Bericht zur Entwicklung der Versorgungsausgaben aus dem Jahr 2021 ist ferner für den Bereich des Vollzugsdienstes zu entnehmen, dass der Anteil der Ruhestandsversetzungen wegen Dienstunfähigkeit seit dem Jahr 2007 von 52,1 Prozent auf 16,4 Prozent im Jahr 2019 deutlich zurückgegangen ist. Die Quote der Ruhestandsversetzungen wegen Dienstunfähigkeit bezogen auf die Anzahl der im Vollzugsbereich aktiven Beamtinnen und Beamten lag im Jahr 2019 bei 0,38 Prozent und ist somit gegenüber dem Jahr 2017 (0,50 Prozent) deutlich gesunken. Das Durchschnittsalter der verbeamteten Dienstkräfte im Vollzugsdienst ist ebenfalls erneut gesunken und war zum Stand 30. Juni 2020 mit 41,6 Jahren (Stand 30. Juni 2018: 42,1 Jahre) das niedrigste im unmittelbaren Berliner Landesdienst.

Berlin, den 27.04.2022
In Vertretung

Jana Borkamp
Senatsverwaltung für Finanzen